

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften – Drucksache 17/12046 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1** (§ 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4,) Absatz 1a – neu –, Absatz 5 Satz 1 BJagdG)

In Artikel 1 ist § 6a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Tierseuchen“ die Wörter „sowie der Bekämpfung von Tierseuchen“ einzufügen.
- b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:
- „(3a) Die Befriedung ruht, sofern die befriedete Grundfläche oder ein Teil davon in einem von der zuständigen Behörde festgelegten Restriktionsgebiet liegt, welches infolge eines Verdachtes oder des Auftretens einer anzeigepflichtigen und auf Wildtiere übertragbaren Tierseuche festgelegt wurde.“
- c) Absatz 5 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nach dem Wort „Wildschäden“ ist das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
- bb) Das Wort „Seuchenhygiene“ ist durch das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ zu ersetzen.

Begründung

Mit dem Absatz 5 hat die zuständige Behörde zwar die Möglichkeit, eine beschränkte Jagdausübung anzuordnen. In der vorliegenden Form bedeutet dies erhebliche Einschränkungen bzw. zusätzlichen Verwaltungsaufwand im Falle des Verdachtes oder Auftretens von Tierseuchen bei Wild (Bejagung nur auf ergänzende Anordnung, kein Verhinderungsgrund für die Erteilung der Befriedung). Es wird nur die Prävention vor Tierseuchen berücksichtigt, das Prozedere im Falle des Ausbruches

bzw. der Festlegung von Restriktionsgebieten wird nicht ausreichend berücksichtigt.

Daher sollte mit der Erklärung eines Restriktionsgebietes nach Tierseuchenrecht automatisch die Befriedung einer davon betroffenen Grundfläche ruhen. Ebenso sollte die „Bekämpfung von Tierseuchen“ in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und Absatz 5 ergänzt werden.

2. **Zu Artikel 1** (§ 6a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BJagdG)

In Artikel 1 sind in § 6a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 die Wörter „oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet“ zu streichen.

Begründung

Der kategorische Ausschluss der Befriedung durch die Duldung der Jagd durch Dritte verträgt sich nicht mit der Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Belange und demzufolge auch nicht mit dem Absatz 3. Wenn auf Grund dieser Belange ein entsprechender Antrag für andere Flächen ganz oder teilweise abgelehnt wird und der Grundeigentümer daher (zwangsweise) die Jagd durch Dritte auf diesen Flächen dulden muss, sowie auch für den Fall, dass er einen entsprechenden Antrag im Hinblick auf die eigene Einschätzung seiner Erfolgsaussichten erst gar nicht stellt, darf dies seine Rechte für andere Flächen nicht beschneiden. Eine differenzierte Handhabung seiner Flächen durch den Grundeigentümer kann selbstverständlich im Rahmen der Würdigung seiner Glaubhaftmachung bewertet werden, was dann aber nicht im Gesetz geregelt werden muss.

3. **Zu Artikel 1** (§ 6a Absatz 4 Satz 1 und 2, Satz 3,) Satz 5 Nummer 2, Satz 6 und 7 BJagdG)

In Artikel 1 ist § 6a Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Sätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

„Die Befriedung erlischt mit Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten. Stellt der Dritte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übergang des Eigentums einen Antrag auf erneute Befriedung, findet Absatz 2 keine Anwendung.“

- b) Satz 3 ist zu streichen.

- c) Im bisherigen Satz 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen.“

- d) Die bisherigen Sätze 6 und 7 sind zu streichen.

Begründung

Zu den Buchstaben a und b

Die aus ethischen Gründen beantragte und damit personenbezogene Befriedung sollte grundsätzlich mit Übergang des Eigentums erlöschen. Der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung sollte zunächst einmal wieder aufleben. Wenn die erworbene Fläche zuvor aus ethischen Gründen befriedet war, sollte allerdings eine Ausnahme von Absatz 2 zugebilligt werden, der Erwerber/Erbe sollte also nicht auf das Ende des Jagdpachtvertrages verdrängt werden. Ein Wechsel im Rechtsstatus für die wenigen und kurzfristigen Fälle ist dann eher hinnehmbar als die Durchbrechung des Grundsatzes.

Zu den Buchstaben c und d

Die in Satz 5 Nummer 2 vorgesehene bisherige Regelung ist unnötig. Stattdessen sollte eine Verpflichtung zum Widerruf bestehen, wenn die Voraussetzungen der Befriedung entfallen. Nur dies wird dem Grundsatz der flächendeckenden Jagdausübung und der Ausnahme aus ethischen Gründen gerecht.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung werden die bisherigen Sätze 5 und 6 in Form der gebundenen Verwaltung zusammengefasst. Der bisherige Satz 7 kann entfallen.

4. Zu Artikel 1 (§ 6a Absatz 5 Satz 1 – neu – BJagdG)

In Artikel 1 ist dem § 6a Absatz 5 folgender Satz voranzustellen:

„Auf Flächen nach Absatz 1 Satz 1 ist das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden gestattet.“

Begründung

Nach geltendem Recht stellt auch das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden über die Grenzen des Jagdbezirks hinaus einen Unterlassungstatbestand dar. Die vorgeschlagene Ausnahme ist notwendig, um in Jagdbezirken, in denen Flächen aus ethischen Gründen befriedet werden, die Bejagungsform der Drückjagd weiterhin zu ermöglichen. Der Einsatz von Hunden bei einer Drückjagd wäre ohne die formulierte Ausnahme in Frage gestellt, da breite Flächen um den jeweiligen befriedeten Bezirk hundefrei gehalten werden müssten. Es genügt nicht, wenn die Durchführung der Jagd mit Hunden einen zu berücksichtigenden Belang im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 darstellt. Wenn dem Antrag auf Befriedung trotz dieses Be-

langes stattgegeben wird, ist es gerade erforderlich, dem verbleibenden Jagdbezirk auch mit Hunden im Rahmen von Drückjagden zu bejagen. Die Einschränkung der erforderlichen Jagdausübung im verbleibenden Jagdbezirk würde die Eigentumsrechte des Revierinhabers beeinträchtigen und wäre damit insgesamt unverhältnismäßig.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab.

Der im Gesetzentwurf verankerte Belang des Schutzes vor Tierseuchen umfasst neben der Prävention auch Maßnahmen zur Bekämpfung. Dies gilt sowohl bei der Prüfung des Antrags auf Befriedung nach § 6a Absatz 1 als auch bei der nach Absatz 5 möglichen Anordnung der Jagd innerhalb befriedeter Bezirke. Eine Ergänzung ist daher nicht geboten.

Das automatische Ruhen der Befriedung in behördlich nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften festgelegten Sperr- oder Beobachtungsgebieten ist nicht erforderlich, da § 6a Absatz 5 des Gesetzentwurfs im Tierseuchenfall bereits die Anordnung der Jagd ermöglicht. Das mit der Anordnung der Jagd verbundene Verwaltungsverfahren ist unverzichtbar, da die Befriedung grundrechts- und menschenrechtsrelevante Belange des jeweiligen Grundstückseigentümers belastet, die im Einzelfall mit den Belangen des Schutzes gegen eine Tierseuche abgewogen werden müssen. Der Verzicht auf diese Abwägung im Falle eines automatischen Ruhens der Befriedung wäre im Rechtssinne unverhältnismäßig. Das Urteil des EGMR würde nur unzureichend umgesetzt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ein allgemeines Ruhen der Befriedung eine allgemeine Bejagbarkeit eröffnen würde, die weit über die zur Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen hinausginge.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab.

§ 6a Absatz 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthält Regelbeispiele für Sachverhalte, in denen die ethischen Gründe nicht hinreichend dargelegt sind. Nur in diesen und in gleichwertigen Fällen, in denen sich der Antragsteller ebenso widersprüchlich verhält, dürfen ethische Gründe zurückgewiesen werden.

Sachverhalte, die aus den Regelbeispielen gestrichen werden, können im Umkehrschluss nicht mehr die Aberkennung der ethischen Motivation rechtfertigen. Dementsprechend würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung dazu führen, dass ethische Motive auch bei Duldung der Jagd auf anderen als den Antragsgrundstücken nicht verneint werden dürften. Dies wäre höchst widersprüchlich, da die für die Befriedung geforderte Gewissensentscheidung als solche schon der Natur der Sache nach unteilbar ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Duldung der Bejagung, die auf einen abgelehnten Antrag auf Befriedung folgt, nicht zur Versagung oder zum Widerruf der Befriedung auf einem anderen Grundstück desselben Eigentümers

führt. Denn hier würde es sich nicht um eine der persönlichen Werthaltung entsprechende, sondern um eine gesetzlich vorgegebene und damit unschädliche Duldung handeln.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt die Änderungen ab.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf würde der Vorschlag des Bundesrates dazu führen, dass beim Wechsel des Eigentums an einer befriedeten Fläche selbst in Fällen, in denen ein begründeter Antrag des nachfolgenden Eigentümers auf erneute Befriedung des Grundstücks gestellt wird, die befriedete Fläche (nur) für den Übergangszeitraum bis zum Wirksamwerden der neuen Befriedung bejagbar wäre. Es käme also zu zwei rasch aufeinanderfolgenden Wechseln des jagdlichen Status des Grundstücks. Dies wäre weder jagdfachlich sinnvoll noch unter dem Blickwinkel der erforderlichen Rechtssicherheit hinnehmbar.

Die zur Streichung vorgeschlagenen Regelungen im Gesetzentwurf sind erforderlich. Sie dienen dazu, die Sachverhalte, die zur Aufhebung der Befriedung führen sollen, näher zu bestimmen. Im Mittelpunkt steht dabei die Anknüpfung an widersprüchliche Verhaltensweisen des Antragstellers der Befriedung. Ohne diese Konkretisierung wären die Möglichkeiten zur Aufhebung sachlich nicht (mehr) gerechtfertigter Befriedungen stark eingeschränkt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die abgestufte Einbindung widerrufsrelevanter Sachverhalte in gebundene oder Ermessensentscheidungen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt.

Unverzichtbar ist insbesondere auch die im Gesetzentwurf in § 6a Absatz 4 Satz 7 enthaltene Regelung zur Konkurrenz einer Mehrzahl von Anträgen innerhalb derselben Jagdgenossenschaft. Diese Regelung vermeidet ein sogenanntes Windhundrennen. Ohne sie wären alle interessierten Grundstückseigentümer gezwungen, schon rein vorsorglich sofort

einen Antrag auf Befriedung zu stellen, damit nicht schon eine etwa vorangegangene Befriedung anderer Grundstücke in derselben Jagdgenossenschaft bzw. die daraus resultierenden veränderten Rahmenbedingungen der gewünschten Befriedung des eigenen Grundstücks entgegengehalten werden können. Eine Vielzahl zusätzlicher (auch rein vorsorglicher) Befriedungsanträge und viel vermeidbarer Verwaltungsaufwand wären die Folgen.

Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist die Regelung unverzichtbar. Sie stellt die praktische Konkordanz in der Wechselbeziehung der Grundrechtspositionen aller betroffenen Grundstückseigentümer sicher.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung lehnt die Ergänzung ab.

Abgesehen davon, dass ein unbeabsichtigtes Handeln nicht Gegenstand einer Gestattung sein kann, geht die vorgeschlagene Ergänzung auch in ihrer Zielrichtung über das vertretbare Maß hinaus.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Problematik des Überjagens von Hunden, indem die strafrechtlichen Sanktionen an die durch die ethische Befriedung entstehenden Sachverhalte angepasst werden. Ein Überjagen von Hunden ist danach nicht strafbar. Auch eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit wird im Regelfall wegen fehlenden Vorsatzes nicht zu befürchten sein.

Eine explizite Gestattung des unbeabsichtigten Überjagens von Hunden wäre hingegen mit dem umzusetzenden Urteil des EGMR nicht vereinbar. Dass ein Überjagen beabsichtigt und daher unzulässig war, wird sich in konkreten Einzelfällen nur schwer feststellen lassen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung kommt daher einer generellen Gestattung des Überjagens sehr nahe, und die Jagdruhe in aus ethischen Gründen befriedeten Bezirken könnte de facto unterlaufen werden.

